

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der AQ Austria für eine Richtlinie für die freiwillige Akkreditierung von Lehrgängen in der hochschulischen Weiterbildung

28. Jänner 2019

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) sieht die Weiterbildung - neben Lehre, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste - als eine der Kernaufgaben der öffentlichen Universitäten. Mehrmals hat die uniko in Stellungnahmen und Empfehlungen zum Weiterbildungsangebot auf folgende Grundsätze hingewiesen: ¹

- Universitäre Weiterbildung ist Teil der Gesamtstrategie einer Universität, orientiert sich an deren Profil und findet sich im Entwicklungsplan, sowie in den Leistungsvereinbarungen wieder.
- Universitäre Weiterbildungsangebote richten sich in erster Linie an Personen, die bereits über einen universitären Abschluss verfügen. Ferner an jene Personen, die eine allgemeine Universitätsreife oder künstlerische Eignung und in der Regel eine einschlägige berufliche Erfahrung nachweisen können.
- Die universitäre Weiterbildung ist getragen von den Grundsätzen der Verbindung von Forschung und Lehre, von der Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre. Darüber hinaus ist das Einbeziehen berufsrelevanter und praxisbezogener Anteile ein wesentliches Charakteristikum.

Die Österreichische Universitätenkonferenz bekennt sich zur Notwendigkeit von Qualitätsstandards für den Weiterbildungsbereich und hat diese in den genannten Empfehlungen konkretisiert.

¹ Bspw. Österreichische Universitätenkonferenz, Grundsätze und Empfehlungen zum Weiterbildungsangebot an öffentlichen Universitäten, 24. Februar 2014, Link: http://uniko.ac.at/modules/download.php?key=5370_DE_O&f=1&jt=7906&cs=44BB

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf der vorliegenden Richtlinie der AQ Austria hält die uniko Folgendes fest:

Verständlich erscheint, dass eine im Wettbewerb mit anderen europäischen Qualitätssicherungsagenturen stehende Einrichtung wie die AQ Austria Zertifikate bzw. Qualitätslabels entwickelt, die Hochschulen auf freiwilliger Basis angeboten werden. Dies kann als Unterstützung zur Sichtbarmachung der Qualität der Lehrgänge angesehen werden. Mit der Einschränkung dieses Angebots nur auf Einrichtungen gemäß UG 2002, FHStG und PUG ist dies allerdings zu eng gefasst. Da im österreichischen Hochschulraum auch andere Bildungseinrichtungen (z.B. die Pädagogischen Hochschulen) ebenfalls hochschulische Weiterbildungslehrgänge anbieten, sollte das Angebot der AQ Austria auch für diese Einrichtungen gelten. Zusätzlich sollte das Angebot auch für internationale Angebote dieser Art offen sein, da auch ausländische Anbieter am österreichischen Bildungsmarkt tätig sind.

Eine Akkreditierungspflicht für Weiterbildungsangebote der Universitäten wird nach wie vor strikt abgelehnt, da eine solche der Gesamtlogik des Qualitätssicherungssystems der österreichischen öffentlichen Universitäten entgegensteht. Im Zuge institutioneller Audits wird das gesamte Qualitätsmanagement einer Universität zertifiziert und somit auch jenes der Universitätslehrgänge (ULG).

Da es sich, wie erwähnt, um ein Angebot der AQ Austria handelt, das auf Freiwilligkeit beruht und keinerlei weitere Verbindlichkeiten für die Universitäten impliziert, nimmt die uniko davon Abstand, auf den Verfahrensablauf und die Kriterien im Einzelnen einzugehen. Prinzipiell befürwortet die uniko jedoch den vorgeschlagenen Prozess im Sinne der Einhaltung internationaler Standards.

Begrüßt wird das Ersetzen der Bezeichnung „wissenschaftliche Weiterbildung“ zugunsten von „hochschulische Weiterbildung“, da diese irreführend und im Widerspruch zum UG 2002 war.² Richten sich die von der Richtlinie angesprochenen Weiterbildungsangebote doch nicht an Wissenschaftler_innen oder Künstler_innen und deren Karrierewege, sondern an Personen mit Berufserfahrung, die diese mit einem universitären Angebot weiterentwickeln wollen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Mag. Eva Blimlinger
Präsidentin

² A.) § 52 Abs 2 Z 3 bis 5 definiert die Diplom-, Bachelor- und Masterstudien als wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung. Dazu im Gegensatz besagt Z 21, dass Universitätslehrgänge der Weiterbildung dienen. In diesem Zusammenhang siehe auch die Entscheidung des VwGH 2004/10/0227.

B.) Österreichische Universitätenkonferenz, Stellungnahme zum Entwurf der AQ Austria für eine Richtlinie für die freiwillige Akkreditierung von Lehrgängen in der wissenschaftlichen Weiterbildung (19. Oktober 2016).